



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0035/2018

Vorlage: ST/0051/2018		Datum: 19.04.2018	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antrag F/B/G Ratsfraktion Neuordnung von lärmintensiven Veranstaltungen auf Plätzen in der Altstadt</b>			
Gremienweg:			
26.04.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

### Stellungnahme:

Die Vergabe von öffentlichen Flächen, die in der Stadt Koblenz von verschiedenen Ämtern und Eigenbetrieben unterhalten werden, richtet sich nach dem Landesstraßengesetz sowie der Straßenverkehrsordnung. Danach **sind** die entsprechenden Erlaubnisse zu erteilen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet sind.

Sofern im Hinblick auf die beantragte Nutzung der jeweiligen Flächen (z.B. Münzplatz, Jesuitenplatz) darüber hinausgehend keine stichhaltigen Versagungsgründe (z. B. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) vorliegen, kann die Verwaltung nicht eigenmächtig und entgegen dem eigentlichen Ansinnen der Veranstalter eine veränderte Flächenzuweisung vornehmen.

Ungeachtet dessen muss generell berücksichtigt werden, dass nicht alle Innenstadt- bzw. Altstadtflächen für Veranstaltungen auch tatsächlich geeignet sind. Zuletzt mussten beispielsweise die Karnevalsveranstaltungen aus sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten vom Jesuitenplatz auf den Münzplatz sowie den Plan verlegt werden.

Gerade der Münzplatz sollte nach der damaligen Sanierung durch Veranstaltungen belebt werden. Dies war auch Ausfluss aus einer seinerzeitigen Bürgerbeteiligung im Jahre 2002.

Die im vorliegenden Antrag der F/B/G beispielhaft genannten Veranstaltungen – mit Ausnahme der v. g. Karnevalsveranstaltungen - finden schon seit über 10 Jahren auf dem Münzplatz statt und haben mithin einen langjährigen Bezug zu dieser Örtlichkeit. Neue Veranstaltungen auf den Plätzen in der Altstadt werden nur dann zugelassen, wenn sie den Vorgaben des Landes-Immissionsschutzgesetzes nicht zuwiderlaufen.

Andere Flächen, wie z.B. der Josef-Görres-Platz, der Florinsmarkt oder die Anlagenbereiche an Rhein und Mosel wurden baulich grundsätzlich nicht für Veranstaltungen konzipiert. Hier liegt der Schwerpunkt in der Gestaltung z. B. mit hochwertigen Natursteinpflaster, Bäumen, Beeten und Brunnenanlagen. Diese Örtlichkeiten sollen zum Verweilen und Flanieren einladen.

Um die Altstadt zu entlasten, werden die v. g. Örtlichkeiten dennoch in begründeten Ausnahmefällen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Zu beachten bleibt in diesem Zusammenhang aber, dass vielfach bedingt durch die Veranstaltungen die dortigen Anpflanzungen und Rasenflächen in Mitleidenschaft gezogen werden und im Anschluss daran umfangreiche Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Ursprungszustand wieder herzustellen.

Bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nimmt das Ordnungsamt – nach Vorgabe der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – eine Lärmkartierung vor. Dies wird allerdings das gesamte Kalenderjahr 2018 beanspruchen, sodass belastbare Aussagen erst im ersten Quartal 2019 möglich sein werden.

Derzeit bestehen aber keine Anhaltspunkte dahingehend, dass bei den bis dato stattgefundenen Veranstaltungen weitergehende regulierende Auflagen hätten erlassen werden müssen.

Weiterer Hinweis:

Versammlungen, welche den Schutz des Grundgesetzes unterliegen, bleiben von den o. g. Ausführungen unberührt.

Gemäß Art. 8 GG hat jeder das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Dies differenziert die verfassungsrechtlich geschützte Versammlung von einer Veranstaltung, welche auf Spaß, Unterhaltung oder sonstige Ziele gerichtet ist.

Das Grundrecht schließt u. a. auch die (erlaubnisfreie) Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit ein, da Versammlungen lediglich bei der Ordnungsbehörde angemeldet werden müssen. Eine Nicht-Zurverfügungstellung der genannten Örtlichkeiten kommt nur in begründeten Einzelfällen (welche auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müssen) in Betracht.

**Beschlussempfehlung:**

1. Die Verwaltung wird mit den Veranstaltern Gespräche aufnehmen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten lenkend auf eine Neuverteilung der Veranstaltungsflächen Einfluss nehmen.
2. Die Verwaltung wird die Ergebnisse der Lärmkartierung im Hinblick auf die immissionschutzrechtlichen Vorschriften nach Abschluss der Auswertung (frühestens im ersten Quartal 2019) im Haupt- und Finanzausschuss vorstellen.